### 4. Satzung

# zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg - jeweils in der zuletzt gültigen Fassung- wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 08.10.2008 folgende Satzung erlassen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg vom 29.09.2005 in der zzt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für mit Abfallsäcken oder -tonnen entsorgte Grundstücke wird die Benutzungsgebühr als Grundgebühr für das Vorhalten der Einrichtungen in der Abfallentsorgung nach der Zahl der Wohnungen und/oder der Wohnungsgleichwerte bemessen. Die Zusatzgebühr für die Restmüllentsorgung wird bei

- Sackabfuhr nach der Zahl der Abfallsäcke
- Abfuhr mit Tonnen nach dem Tonnenvolumen berechnet.

Als Wohnung im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe der Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbständige zu Dauerwohnzwecken dienende Einheit bilden. Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzter Grundstücke/Wohnungen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht).

## § 3 erhält folgende Fassung:

## § 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern und/oder Verwerten der Abfälle beträgt im Kreisgebiet bei vierzehntäglicher Abfuhr oder Entleerung
  - a) für Restabfälle aus Haushaltungen und Gewerbeabfälle
  - aa) in der Sackabfuhr und bei Abfuhr mit Tonnen je Wohnung bzw. Wohnungsgleichwert als

Grundgebühr 60,00 €/jährlich und

als Zusatzgebühr

je Umbeutel (10 Stück Abfallsäcke) 7,00 €

je 60 l - Restmülltonne 23,40 €/jährlich je 120 l - Restmülltonne 46,80 €/jährlich

ab) je Abfallgroßbehälter mit 1 100 l Füllraum als

Grundgebühr 840,00 €/jährlich und als

Zusatzgebühr 429,00 €/jährlich.

Mit der jeweiligen Grundgebühr sind die Kosten für die getrennte Erfassung von Altpapier, Elektronikschrott, der Schadstoffentfrachtung des Hausmülls und des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls sowie der Sperrmüllabfuhr, jeweils in haushaltsüblicher Menge, abgegolten.

b) für kompostierbare Bioabfälle als Zusatzgebühr

je 60 l-Biotonne	44,04 € /jährlich
je 80 l-Biotonne	58,68 € /jährlich
je 120 1-Biotonne	88,08 € /jährlich.
je Bioabfallsack	3,00 € / Stück

(2) Bei ausnahmsweiser wöchentlicher Entleerung von Abfallgroßbehältern verdoppelt sich die nach Abs. 1 Buchstaben ab) zu entrichtende Zusatzgebühr.

(3) Werden Abfälle durch den Abfallbesitzer oder einen von ihm beauftragten Dritten selbst zu den Anlagen des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe und der Müllumschlagstation befördert (Selbstanlieferung) beträgt die Gebühr 3,00 € je angefangene 20 kg (150,00 €/Mg) Für Kleinanlieferungen wird die Gebühr pauschal nach dem Abfallinhalt erhoben.

Sie beträgt bei Selbstanlieferung auf der Müllumschlagstation Itzehoe oder auf den Anlagen des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe mit

PKW oder vergleichbarem Einzelfahrzeug 12,50 €, als Mindestgebühr werden pro Anlieferung 10,00 €erhoben.

(4) Gebühren für Abfälle der Deponieklasse I auf der Deponie Ecklak

1. Asbesthaltige Abfälle (AVV Nr. 170605) 40,00 €/Mg 2. Dämmstoffe (AVV Nr. 170603 + 170604) 120,00 €/Mg 3. sonstige genehmigte Abfälle 7,50 €/Mg

- (5) Für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert oder behandelt werden müssen, kann eine Gebühr bis zur Höhe des doppelten Betrages nach Abs. 3 erhoben werden.
- (6) Für die Ablagerung von Erdaushub oder sonstigen Stoffen (ausgenommen Bauschutt), soweit diese für die Abdeckung von Abfällen oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Soweit gemeinnützige Vereine, die noch gebrauchsfähige Gegenstände aus dem Sperrmüll gesondert abfahren und einer Wiederverwertung zuführen, nicht verwertbaren Sperrmüll zur Ablagerung anliefern, kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden.
- (7) Für jede Bestandsänderung nach der Erstaufstellung eines Abfallbehälters fallen folgende Gebühren an:

a) Anfahrpauschale/Gebührenbescheid je Objekt je Wechseltermin
b) Wechselgebührpauschale je Behälter
5,00 €.

- (8) Ist ein 1,1 m³-Container wegen eines nicht durch den Kreis oder das beauftragte Abfuhrunternehmen zu vertretenden Grundes extra oder an einem anderen als dem vorgegebenen Abfuhrtag abzufahren, wird für die zusätzliche Tour und die Entleerung des Behältnisses eine Gebühr von 46,00 € erhoben.
- (9) Für eine Tonnenreinigung mittels Tonnentausch fallen folgende Gebühren an:

a) Anfahrtspauschale/Gebührenbescheid je Objekt je Wechseltermin
 b) Wechselgebührenpauschale je Behälter
 7,00 €
 5,00 €

(10) Bei Rückbuchung der fälligen Gebühren, die auf Grund bestehender Lastschriftermächtigung eingezogen wurden, wird der Gebührenschuldner in Höhe der dem Kreis hierfür berechneten Bankkosten belastet.

## § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grund- und Zusatzgebühren werden grundsätzlich für den Zeitraum eines Kalenderjahres berechnet und durch den Kreis veranlagt.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Itzehoe, den 09.10.2008

Kreis Steinburg Dr. Rocke Landrat